

Merkblatt
**Lohnsteuerregelungen bei Zuwendungen an haupt-, nebenamtliche
Beschäftigte sowie Ehrenamtliche/Dritte**

Aktualisierung Stand: April 2023

Inhalt

I. Anlass	1
II. Zuwendungen an haupt- und nebenamtlich Tätige	2
1.) Lohnsteuerpflicht und Beitragspflicht zur staatlichen Sozialversicherung bei haupt- und nebenamtlich Beschäftigten / Freigrenzen	2
a) Allgemeine Freigrenze von 50 EUR (einschließlich Umsatzsteuer) im Monat.....	2
b) Anlassgeschenke: Freigrenze von 60,- EUR (einschließlich Umsatzsteuer) pro Anlass.....	2
2.) Was ist bei haupt- und nebenamtlich Beschäftigten zu beachten?	2
a) Wer ist steuerpflichtig?	2
b) Was bedeutet dies für die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen?.....	3
c) Wer ist von dieser Regelung betroffen?	3
d) Was ist sonst noch zu beachten?.....	3
e) Gutscheine!	3
f) Andere Anlässe (Bewirtung, Betriebsveranstaltung).....	4
3.) Wie sieht die konkrete Erfassung in der Buchhaltung aus?	4
4.) Was muss an die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAS) des BO gemeldet werden?	5
5.) Wie werden Aufmerksamkeiten auf Seiten des Bistums und sonstiger kirchlicher Rechtsträger gehandhabt?	5
III. Zuwendungen an ehrenamtlich Tätige bzw. Dritte	5
IV. Abschließender Hinweis	6
V. Ansprechpartner	6

I. Anlass

Im Rahmen vorangegangener Lohnsteuerprüfungen hat das Finanzamt Speyer-Germersheim auch die Versteuerung sogenannter Sachbezüge gemäß § 37b Einkommensteuergesetz (EStG) beim Bistum, Domkapitel und allen Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen anhand Auswertungen aus der Finanzsoftware Wilken geprüft. Zudem gab es dazu Untersuchungen der Internen Revision.

Dabei gab es in nahezu allen Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen Beanstandungen. Hieraus resultierende Nachversteuerungspflichten, die an sich die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen betreffen, wurden dabei vom Bistum aus Vereinfachungsgründen vorgeleistet. Die pauschale Versteuerung in Höhe von 30% der

beanstandeten Beträge wurde/wird jedoch den zuständigen juristischen Personen (insbesondere Kirchengemeinden) weiterbelastet bzw. bei diesen angefordert. D.h. alle kirchlichen Träger im Bistum Speyer sind hierbei grds. selbst verantwortlich.

II. Zuwendungen an haupt- und nebenamtlich Tätige

1.) Lohnsteuerpflicht und Beitragspflicht zur staatlichen Sozialversicherung bei haupt- und nebenamtlich Beschäftigten / Freigrenzen

Zum Arbeitsentgelt von Beschäftigten gehören neben dem Gehalt auch etwaige Aufmerksamkeiten und Geschenke (z.B. Belohnungessen, Sachgeschenke, Warengutscheine, etc.), die sie im Rahmen des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber selbst oder aufgrund besonderer dienstlich begründeter Umstände erhalten. Daher sind z.B. auch Zuwendungen und Geschenke, die eine Kirchengemeinde ihrem Pfarrer macht steuerpflichtig, obschon dieser Beschäftigter des Bistums ist. Solche Zuwendungen sind genauso wie das eigentliche Gehalt zu versteuern und unterliegen auch der Sozialversicherungspflicht. Nur im Rahmen der folgend aufgeführten Fälle ist eine steuer- und sozialversicherungsfreie Zuwendung zulässig:

a) Allgemeine Freigrenze von 50 EUR (einschließlich Umsatzsteuer) im Monat

Der Gesetzgeber gewährt eine sogenannte Freigrenze von 50 EUR im Monat einschließlich Umsatzsteuer (Wert gilt seit 1.1.2022 – vorher 44 EUR). Diese Freigrenze kann aber nicht über mehrere Monate kumuliert genutzt werden und nicht genutzte Teile können auch nicht in den nächsten Monat vorgetragen werden. Bei Überschreiten der Freigrenze ist der gesamte Betrag zu versteuern ist (§ 8 Abs.2 S.11 EStG) bzw. es müssen Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden. Geldzuwendungen sind immer steuerpflichtig.

b) Anlassgeschenke: Freigrenze von 60,- EUR (einschließlich Umsatzsteuer) pro Anlass

Bei **Aufmerksamkeiten** anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses von Arbeitnehmenden (Geburtstag, Hochzeit, Abschied etc.) besteht eine zusätzliche Freigrenze in Höhe von 60 EUR pro Anlass (R 19.6 Abs. 1 Satz 2 LStR/2023). Diese Grenze kann u. U. auch mehrfach im Monat genutzt werden (z.B. 30. Geburtstag und Hochzeit im Juni). Auch hier ist bei Überschreiten der Freigrenze oder bei Geldzuwendung in jeglicher Höhe der Gesamtbetrag zu versteuern. Hierbei werden alle Geschenke (z.B. von mehreren Kirchenchören für das Priesterjubiläum eines Pfarrers) zusammengerechnet und dürfen insgesamt die 60 EUR nicht übersteigen.

Achtung!

Geschenke, die aufgrund einer **Sammlung unter Kollegen oder Ehrenamtlichen** etc. gekauft werden, sind hiervon nicht betroffen! Diese **Geldmittel dürfen nicht im Haushalt der Kirchengemeinde oder Kirchenstiftung gebucht werden, ebenso wenig die Geschenkekäufe!** Es handelt sich nämlich um eine rein private Angelegenheit, die nichts mit dem kirchlichen Rechtsträger zu tun hat. Die obigen Regelungen betreffen offizielle Zuwendungen, die aus dem Vermögen von Bistum/Kirchengemeinde/Kirchenstiftung bezahlt werden.

2.) Was ist bei haupt- und nebenamtlich Beschäftigten zu beachten?

a) Wer ist steuerpflichtig?

Steuerpflichtig ist an sich zunächst derjenige, dem die Zuwendung letztendlich zu Gute kommt, also die beschenkte Person.

b) Was bedeutet dies für die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen?

Geschenke, die über die monatlichen oder anlassbezogenen Freibeträge von 50 EUR bzw. 60 EUR hinausgehen, sind zu versteuern.

Beispiel 1a:

Pfarrer P wird verabschiedet. Privat sammeln die Gläubigen für eine Pilgerreise ins Heilige Land und schenken ihm einen Gutschein über 1.000,- €

⇒ Keine Lohnsteuer oder Sozialversicherungspflicht, da rein privates Geschenk

Beispiel 1b:

Im Beispiel 1a beschließt der Verwaltungsrat, zusätzlich aus der Kirchenkasse auch noch einen Reisekoffer im Wert von 500,- € zu schenken.

⇒ Der geldwerte Vorteil iHv. 500,- € ist vollständig zu versteuern, denn sowohl die monatliche Freigrenze (50,- €) als auch die anlassbezogene Freigrenze (60,- €) sind überschritten. Daher besteht für den gesamten Betrag Steuerpflicht. Sozialversicherungspflicht besteht hier keine, da der Pfarrer in einem beamtenähnlichen Dienstverhältnis steht.

Beispiel 2a:

Die Pastoralreferentin erhält als Abschiedsgeschenk einen Geschenkekorb im Wert von 55,- €.

⇒ Die anlassbezogene Freigrenze ist nicht überschritten, somit keine Steuer- oder Sozialversicherungspflicht.

Beispiel 2b:

Die Pastoralreferentin erhält als Abschiedsgeschenk einen Geschenkekorb im Wert von 70,- €.

⇒ Die anlassbezogene Freigrenze ist überschritten, der gesamte Betrag ist steuer- und sv-pflichtig. Freigrenzen können nicht für eine Zuwendung zusammenaddiert werden.

c) Wer ist von dieser Regelung betroffen?

Betroffen von dieser Regelung sind die direkten Beschäftigten der Kirchengemeinden (wie Pfarrsekretärinnen, Erzieher/innen) und auch alle beim Bistum angestellten Mitarbeitenden, die z.B. im Ordinariat oder für die Kirchengemeinde oder Kirchenstiftung tätig sind (also auch Pfarrer, Pastoral- und Gemeindeferenten, Dekanatskantoren usw.).

d) Was ist sonst noch zu beachten?

Darüber hinaus ist auch zu bedenken, dass die Grenze für die gesamten Aufmerksamkeiten der Kirchengemeinde bzw. Kirchenstiftung an eine Person gelten, also z.B. die Geschenke von verschiedenen Kirchenchören, Messdienergruppen sowie der Pfarrei selbst zum Priesterjubiläum alle zusammengerechnet werden und insgesamt unter der 60 EUR-Grenze liegen müssen, um nicht versteuert zu werden.

e) Gutscheine!

Da Geldzuwendungen nicht in Frage kommen, werden oft Gutscheine überreicht. Seit 1.1.2022 gelten hier strengere Regelungen. Diese müssen die Vorgaben nach § 2 Abs.1 Nr.10 ZAG (Zahlungsdienst-Aufsichtsgesetz) erfüllen, da sie ansonsten auch wie Bargeld beurteilt werden. Zu diesem komplizierten Thema wurde ein BMF-Rundschreiben erlassen (15.3.2022; IV C 5 – S 2334/19/10007:007).

Konkret sind Gutscheine dann steuerfrei, wenn sie „ausreichend zweckgebunden“ (begrenzte Akzeptanzstellen) sind. D.h. es empfiehlt sich, hier z.B. auf Geschenkgutscheine von gastronomischen Betrieben oder Hotels, Tankstellen, Buchhandlungen oder ähnlichen Geschäften zurückzugreifen. Im Gegensatz dazu stehen z.B. Amazon oder Wunschgutscheine, die die Voraussetzungen nicht erfüllen.

f) Andere Anlässe (Bewirtung, Betriebsveranstaltung)

Bei einer Bewirtung von Arbeitnehmenden außerhalb des Betriebs ohne besonderen Anlass (z.B. Belohnungssessen) liegt eine Aufmerksamkeit vor; hier gilt die monatliche 50 EUR Freigrenze. Handelt es sich hingegen um eine Bewirtung aus besonderem Anlass (z.B. Geburtstag, Jubiläum) ist die 60 EUR Freigrenze anwendbar. Wie oben schon erläutert, ist bei einem Überschreiten der Grenzen der gesamte Betrag steuerpflichtig.

Davon abzugrenzen sind Betriebsveranstaltungen, zu denen alle Mitarbeitenden eingeladen werden wie z.B. Betriebsausflug oder Weihnachtsfeier. Hier gilt eine Freibetrag von 110 EUR einschließlich Umsatzsteuer pro Mitarbeitenden (§ 19 Abs.1 Nr.1a EStG) für alle anfallenden Ausgaben. Dieser kann für zwei Veranstaltungen pro Jahr angewendet werden (dh. zweimal jährlich bis zu jeweils 110 EUR).

Zu weiteren Ausnahmeregelungen wenden Sie sich bitte an die zuständigen ZGASSt-Referatsleitungen.

3.) Wie sieht die konkrete Erfassung in der Buchhaltung aus?

In der Buchhaltung buchen Sie bitte sämtliche Aufmerksamkeiten, die das Bistum, Domkapitel sowie die Kirchengemeinde oder Kirchenstiftung - egal zu welchem Anlass - selbst zuwendet und unabhängig von der Höhe des Betrags (also auch Geschenke mit einem geringeren Wert als 50 EUR) auf das Konto 60303 Sachzuwendungen Arbeitnehmer. Bitte verwenden Sie unbedingt den folgenden Buchungstext:

Name Vorname Anlass (z.B. Geburtstag, Verabschiedung) Datum des Anlasses

Beispiel:

Mustermann Anna 50. Geburtstag 31.Mai 2023

Nur so kann z.B. die Regionalverwaltung die Versteuerung über die ZGASSt veranlassen und später auch dem Finanzamt gegenüber die Vorgänge zuordnen und nachweisen.

Beispiel 1:

Kauf von 10 Geschenkbänden für 600 EUR und Weitergabe eines Buches zum 60. Geburtstag

Sachaufwand	an	Bank oder Kasse	600 EUR
60303 Sachzuwendungen Arbeitnehmer	an	Sachaufwand	60 EUR

Beispiel 2:

Kauf nur eines Geschenkbandes zum 60. Geburtstag

60303 Sachzuwendungen Arbeitnehmer	an	Bank oder Kasse	60 EUR
------------------------------------	----	-----------------	--------

Gelder für Geschenke, die durch eine private Sammlung z.B. im Kollegenkreis oder unter den Chormitgliedern gesammelt werden sind unter keinen Umständen in die Buchhaltung aufzunehmen.

Sammeleinkäufe z.B. 20 Flaschen Wein für die Jubilare des nächsten Jahres sind über die Kostenart 66001 Repräsentations- und Bewirtungskosten zu buchen. Generell ist darauf zu achten, dass hier bei der Eingabe des

Verwendungszwecks auch für spätere Recherchen deutliche bzw. genauere Angaben gemacht werden wie z.B. nicht „Weingeschenk“ sondern „20 Flaschen Wein für Jubilare“. Oder anstelle von „Abschiedsgeschenk“ dann „Abschiedsgeschenk für Mitarbeiter/in XY“.

4.) Was muss an die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGASt) des BO gemeldet werden?

Alle Aufmerksamkeiten an Beschäftigte (Pfarrer, Kapläne, Pastoral- und Gemeindeferenten/innen, Erzieher/innen, Pädagogisches Personal, Sekretariatskräfte, Hausmeister, Verwaltungsbeschäftigte etc.), die über 50 EUR im Monat liegen bzw. bei einem Anlass 60 EUR überschreiten, sind an die zuständigen ZGASt-Sachbearbeitung zu melden. Dies gilt auch, wenn z.B. durch zwei kleinere Geschenke von jeweils 35 € dieser Wert überschritten wird. Für diese Meldung haben bei „Beschenkten“ in den Kirchengemeinden die Mitarbeitenden der Regionalverwaltung Sorge zu tragen. Die Mitteilung sollte somit von der Regionalverwaltung aus mit einfacher Email (Personalnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Anlass, Sachzuwendung, Betrag, beigefügter Beleg) erfolgen.

Die ZGASt wird die Aufmerksamkeit dann dem einzelnen Personalkonto zuordnen und die eventuelle Besteuerung und Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge veranlassen.

5.) Wie werden Aufmerksamkeiten auf Seiten des Bistums und sonstiger kirchlicher Rechtsträger gehandhabt?

Die dargestellte Vorgehensweise gilt für alle kirchlichen Rechtsträger im Bistum Speyer und ist einheitlich entsprechend anzuwenden.

III. Zuwendungen an ehrenamtlich Tätige bzw. Dritte

Die nachfolgenden Anmerkungen betreffen alle „Dritte“. Dies betrifft somit sämtliche Personen, die keinen Arbeitsvertrag bei einem kirchlichen Träger in unserem Bistum haben. D.h. auch Mitglieder im Verwaltungsrat, Gemeindefachausschuss, ehrenamtliche Sakristane/innen, Honorarkräfte etc. sind in diesem Kontext zu verstehen.

Aufmerksamkeiten für diese Ehrenamtlichen sind nicht zu versteuern wie bei Mitarbeitenden, aber ihre Höhe sollte so gering wie möglich gehalten werden, um die Gemeinnützigkeit des kirchlichen Rechtsträgers nicht zu gefährden. Hier ist nämlich gemäß § 55 Abgabenordnung der Grundsatz der Selbstlosigkeit zu beachten. Dieser besagt u.a., dass

- die Organisation selbst nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche z.B. gewerbliche Zwecke verfolgen darf und
- kein Mitglied Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten darf.

Bei Geschenken an Dritte sind die Regelungen also noch strenger. Dies führt dazu, dass kein Mitglied einer gemeinnützigen Körperschaft allein aus dieser Mitgliedschaft einen Vorteil ziehen darf, um nicht die an die Selbstlosigkeit geknüpfte Gemeinnützigkeit der Körperschaft selbst zu gefährden. Die Finanzverwaltung arbeitet hier in der Regel mit einer Nicht-Aufgriffsgrenze von 40 EUR im Jahr pro Mitglied. Für persönliche Anlässe (z.B. runder Geburtstag etc.) können noch einmal kleine Aufmerksamkeiten hinzukommen.

Bei Zuwendungen an „Ehrenamtliche/Dritte“ ist die neugeschaffene Kostenart 66030 „Sachzuwendungen an Dritte (Ehrenamtliche, Geschäftspartner u.ä.)“ zu verwenden.

Achtung!

Geldzuwendungen sind immer unzulässig, gleichgültig in welcher Höhe.

Gemeinschaftsfahrten etc. fallen nicht unter diese Regelung soweit sie der Erfüllung eines kirchlichen Auftrags dienen (z.B. Chorauftritt, Chorprobe etc.). Reine Ausflugsfahrten (z.B. touristische Tagesfahrten) hingegen fallen unter die 40 EUR Grenze. Im Zweifel sind Teilnehmerbeiträge zu erheben.

Bei Reisen, die einen gemischten Charakter haben, wenn also z.B. eine Konzertreise mit touristischen Elementen verbunden wird, gilt die Faustformel, dass der touristische Anteil höchstens 20 % der Reise in Anspruch nehmen darf.

Achtung!

Es ist auch absolut unzulässig Ehrenamtlern etwa bei Verpachtungen und Vermietungen günstigere Konditionen zuzubilligen als ortsüblich!

IV. Abschließender Hinweis

Dieses Merkblatt gibt die Rechtslage zum Stand März 2023 wider. Aufgrund der Komplexität des Steuer- und Sozialversicherungsrechts kann es keine umfassende Vollständigkeit in Anspruch nehmen. In Zweifelsfragen wird daher die Kontaktaufnahme mit den unten angegebenen Ansprechpartnern empfohlen.

V. Ansprechpartner

Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGASSt):**Referat III/41: Personalverwaltung (PV)/Zentrale Gehaltsabrechnung (ZGASSt)**

Leiter: Clemens Bonset, T. 102-291

Referat III/42: ZGASSt-Kindertagesstätten

Leiter: Martin Geike, T. 102-262

Referat III/43: PV/ZGASSt-Diözese, Domkapitel, Drittanwender

Leiterin: Beate Ruffing, T. 102-227

personalverwaltung@bistum-speyer.de

Fax 06232/102-150

Abteilung IV/1: Bischöfliche Finanzkammer

Leiter: Jörg Lang, T. 102-223

bfk@bistum-speyer.de

Abteilung Z/2: Bischöfliches Rechtsamt

Leiter: Marcus Wüstefeld, T. 102-216

rechtsamt@bistum-speyer.de

Abteilung Z/7: Innenrevision

Leiter: Uwe Geier, T. 102-225

uwe.geier@bistum-speyer.de